

3. Dritter Klagegrund: Verletzung der allgemeinen Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Transparenz.

- (¹) Beschluss 2014/792/EU der Kommission vom 13. November 2014 über das von den Anweisungsbefugten der Kommission und den Exekutivagenturen zu verwendende Frühwarnsystem (ABl. 2014 L 329, S. 68).
- (²) Verordnung (EU, EURATOM) 2015/1929 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. 2015 L 286, S. 1).

Klage, eingereicht am 4. Mai 2016 – Cop/EUIPO – Conexa (AMPHIBIAN)

(Rechtssache T-215/16)

(2016/C 251/43)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Cop Vertriebs-GmbH (Aresing, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Hofmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Conexa LLC (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Marke „AMPHIBIAN“ mit Benennung der Europäischen Union – Internationale Registrierung Nr. 359 251 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. März 2016 in der Sache R 1984/2015-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben oder abzuändern;
- die Entscheidung der Lösungsabteilung im Lösungsverfahren Nr. 9736 C vom 14. September 2015 des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) aufzuheben oder abzuändern;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen;

- einen Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und folglich b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 10. Mai 2016 – Internacional de Productos Metálicos/Kommission

(Rechtssache T-217/16)

(2016/C 251/44)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Internacional de Productos Metálicos, S.A. (Vitoria-Gasteiz, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Cañizares Pacheco, E. Tejedor de la Fuente und A. Monreal Lasheras)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/278 der Kommission vom 26. Februar 2016 zur Aufhebung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus Malaysia versandte Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias angemeldet oder nicht, aus den geltend gemachten Nichtigkeitsgründen für nichtig zu erklären;
- die Rückwirkung des Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/278 der Kommission vom 26. Februar 2016 zur Aufhebung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus Malaysia versandte Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias angemeldet oder nicht, ausdrücklich anzuerkennen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ficht die oben angeführte Verordnung an, soweit sie zwar die ursprünglich auf Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China oder Malaysia erhobenen Antidumpingzölle infolge der durch die maßgebenden Organe innerhalb der WTO erlassenen Entscheidungen aufgehoben habe, deren Art. 2 aber durch die Verneinung eines rückwirkenden Charakters der Aufhebung die mögliche Rückerstattung der entrichteten Zölle beschränke, womit den Regelungen der WTO widersprechende Antidumpingzölle weiterhin rechtlichen Bestand behielten, ohne dass eine zwingende objektive Rechtfertigung für diese Entscheidung bestünde.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Rechtswidrigkeit des Art. 2 der angefochtenen Verordnung wegen Unvereinbarkeit mit dem Antidumpingübereinkommen
 - In dieser Hinsicht wird vorgebracht, dass die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Artikels unter Berücksichtigung der von der Europäischen Union mit Unterzeichnung des Antidumpingübereinkommens eingegangenen Verpflichtungen zu beurteilen sei, da die Kommission in der angefochtenen Verordnung selbst anerkenne, dass die Aufhebung der Antidumpingzölle auf einem Verstoß gegen das Antidumpingübereinkommen durch den Rat beruhe.